

mer des angeblich abhanden gekommenen Buchs, bei der Expedition gemachte Anzeige, sofern nicht etwa bereits die Rückzahlung geschehen ist, den Verlust, gegen Erlegung der dadurch erwachsenden Kosten, in den leipziger Zeitungen oder dem leipziger Tageblatte öffentlich bekannt machen, und den Inhaber auffordern, wenn er gerechte Ansprüche an das Buch zu haben vermeint, sich alsbald damit bei der Expedition zu melden; auch wird dann drei Monate lang mit der Zahlung von Capital und Zinsen angehalten. Wird in dieser Zeit das Buch durch einen Andern, als der den Verlust anzeigte, bei der Expedition producirt, so wird die Sache zur weitern Erörterung sofort an den Magistrat abgegeben. Wo nicht, so erhält der Anzeiger, nach Verfluß von 3 Monaten, wenn er zuvor bei dem Magistrate sein Eigenthum und den erlittenen Diebstahl oder Verlust eidlich bekräftigt hat, ein neues Buch, und das alte ist für völlig ungültig zu halten.

#### §. 11.

Verkümmerung in die Sparcasse eingelegter Gelder, in irgend einem andern, als dem §. 10. erwähnten Falle, findet nicht Statt. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner sich etwa vorfindenden Quittungsbücher der Sparcasse nicht gehindert werden.

#### §. 12.

Gegen die in gegenwärtiger Sparcassen-Ordnung begründeten Präjudize wird keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugestanden.

#### §. 13.

Die bei der Sparcasse eingelegten Gelder werden, um sie zu benutzen, an die Casse des Leihhauses, gegen 4 pro Cent Verzinsung, abgegeben. Der sich, im Verhältnisse zu der den Einlegern §. 6. zugesicherten Verzinsung, ergebende Zinsenüberschuß ist zu Deckung der Negiekosten bestimmt. Wenn er jedoch, wider Erwarten, den Betrag der Negiekosten übersteigen sollte, so wird er zu Sammlung eines Reservefonds bestimmt, dessen Nutzungen, so wie, nach Befinden, ein fernerer als Reservefonds nicht weiter nötiger Gewinn, sobald die Verhältnisse gestatten, zu thunlichster Erhöhung des Verzinsungsfußes verwendet werden sollen.

#### §. 14.

Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Nachweisung, wie viel die Summe beträgt, welche für Rechnung jeder Nummer der Interessenten bei der Sparcasse vorhanden ist, jedoch ohne deren Namen zu nennen, auch wenn sie bekannt sind, gedruckt und den Interessenten bei der Expedition unentgeltlich verabreicht, damit Jeder sich überzeugen kann, ob die angegebene Summe mit seinem Quittungsbuche übereinstimme.